

**Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern
vom 10. Mai 2019
für den Geltungsbereich der AVR-Bayern**

Für den Geltungsbereich der AVR-Bayern hat die Arbeitsrechtliche Kommission Bayern am 10. Mai 2019 den folgenden Beschluss gefasst:

Anhebung der Ballungsraumzulage (Anlage 15 AVR-Bayern)

§ 1

1. In § 1 Absatz 1 der Anlage 15 AVR-Bayern werden die Worte „und Hauptwohnung (Artikel 15 Absatz 2 Meldegesetz)“ gestrichen und § 1 Absatz 1 damit wie folgt neu gefasst:
„(1) Diese Arbeitsrechtsregelung gilt für alle Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen sowie Auszubildende mit Beschäftigungsort (Dienststelle) bzw. Ausbildungsstelle im Stadt- und Umlandbereich München.“
2. In § 2 Absatz 1 Satz 1 der Anlage 15 AVR-Bayern wird der Betrag „75,00 Euro“ durch den Betrag „120,00 Euro“ ersetzt.
3. In § 2 Absatz 2 der Anlage 15 AVR-Bayern wird der Betrag „37,50 Euro“ durch den Betrag „60,00 Euro“ ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

Erläuterungen:

Der persönliche Anwendungsbereich der ergänzenden Leistung („Ballungsraumzulage“) für Dienstnehmer*innen und Auszubildende nach Anlage 15 der AVR-Bayern wird erweitert. Damit erhalten alle Beschäftigten, die im Ballungsraum München arbeiten bzw. ausgebildet werden, die ergänzende Leistung, unabhängig davon, ob sie auch im Ballungsraum oder im weiteren Umland wohnen. Hintergrund der Erweiterung ist die Entwicklung, dass die Lebenshaltungskosten in der Region insgesamt angestiegen sind.

Daneben wird die Ballungsraumzulage auch materiell verbessert und für Dienstnehmer*innen von bisher 75,00 Euro auf nunmehr 120,00 Euro bzw. für Auszubildende von bisher 37,50 Euro auf nunmehr 60,00 Euro monatlich angehoben.

Um den betroffenen Einrichtungen zu ermöglichen, die damit verbundenen Kostensteigerungen in ihren Entgeltverhandlungen zu berücksichtigen, gelten die Änderungen mit Wirkung zum 1. Januar 2020.